

Bremen, 20. Dezember 1909.

Antrag des Bürgeramts auf Abänderung des § 15 des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Das Bürgeramt beantragt:

Die Bürgerschaft beschließt, im § 15 Absatz 1 Zeile 1 zwischen den Worten „kann“ und „demjenigen“ die Worte

„für die Dauer des Mandats oder zeitweilig und zwar für höchstens zwölf Sitzungen“

einzufügen und ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten.

Anmerkung: Der § 15 lautet jetzt:

Das Recht zur Teilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlusnahme zu veranlassen. Vorab ist indes dem Beteiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung vorzutragen.

Anlaß

Die
Eingabe
zu erst

Es
auch n
oder d
durch d
Achtung
Bürger
sondern

Für
darum
Gewerb
Herr B
werbefo
aber un
zustande
1)
Herr B
betreffen